

9. Juli 1956

153

VERTRAULICH

157

Sitzung der Wirtschafts- und Finanzdelegation  
des Bundesrates vom 6. Juli 1956, 15.00 Uhr.

=====

Vorsitz: HH. Bundesrat Streuli

Anwesend: Bundesrat Petitpierre  
Bundesrat Holenstein

Entschuldigt: Bundespräsident Feldmann

Referent: Minister Stucki

Weiter anwesend: Generaldirektor Iklé  
Minister Schaffner  
Minister Kohli  
Vizedirektor Probst  
Dr. Thalmann (EJ&PD)  
Fürsprech B. Müller, Finanzverwaltung

Protokoll: H. Keller, EPD

Minister Stucki referiert über den bei der Durchführung des Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz entstandenen "Ueberschuss". Wir haben zu prüfen, ob die Schweiz berechtigt gewesen wäre, die Ueberweisungen nach Deutschland einzustellen, im Moment, da die Ablösungssumme 121,5 Millionen Franken erreicht hat, und den darüber hinaus überwiesenen Betrag, rund 50 Mio. Franken, von der Bundesrepublik Deutschland wieder zurückzufordern. Die Juristen sind geteilter Meinung. Nationalrat Obrecht und zahlreiche Mitunterzeichner seiner in der Frühjahrssession 1956 eingebrachten Motion erklären, die Frage sei im Vertrag selbst nicht gelöst und die dadurch entstandene Lücke müsse nun nach schweizerischen Rechtsgrundsätzen geschlossen werden. Dagegen ist Professor Giacometti der Auffassung, die Frage lasse sich aus dem Abkommenstext beantworten. Auch a. Bundesrichter Leuch und Professor Sauser-Hall sind der Meinung, die Frage lasse sich ohne weiteres auf Grund des Abkommenstextes lösen, gelangen aber zu gegenteiligen Schlussfolgerungen als Professor Giacometti.



Die Bundesverwaltung und die Verrechnungsstelle waren immer der von den Herren Leuch und Sauser-Hall vertretenen Auffassung, wonach das Ablösungsabkommen die Frage klar geregelt hat. Professor Giacometti dagegen meint, im Ablösungsabkommen sei nur eine provisorische Lösung vereinbart worden; niemand habe angenommen, mit dem Ablieferungsdrittel werde genau die Ablösungssumme erreicht werden; infolgedessen habe man von Anfang an den späteren Abschluss einer definitiven Abmachung vorausgesehen; falls die Ablösungssumme nicht aufgebracht worden wäre, hätte die Schweiz neuerdings die deutschen Vermögenswerte sperren und neue Liquidationsmassnahmen bis zur Aufbringung des vollen Ablösungsbetrages ergreifen müssen.

Leuch weist diese Auffassung als unzulässig zurück; niemand habe je daran gedacht, die deutschen Guthaben nach Jahr und Tag von neuem wieder zu erfassen und mit der Liquidation weiterzufahren. Wenn aber ein derartiges Vorgehen für den Fall eines Defizits nicht denkbar gewesen sei, so werde damit auch die Annahme widerlegt, die ursprüngliche Vereinbarung habe nur provisorischen Charakter.

Dass sowohl Amerikaner, Engländer und Franzosen, die bekanntlich auch Vertragsparteien waren, als auch die Bundesrepublik und die Eidgenossenschaft 1952 nur eine provisorische Lösung treffen wollten, ist undenkbar. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung sagt der Bundesrat ausdrücklich, die Vertragsparteien hätten eine definitive Lösung vereinbaren wollen. Nur so wird ja auch verständlich, dass der deutsche Gläubiger auf ein Drittel seines Guthabens verzichtet (und zwar unabhängig davon, ob damit die Ablösungssumme erreicht wird oder nicht) und daraufhin das Restguthaben freigestellt erhält.

Jeder Zweifel über die Vertragsinterpretation muss sodann fallen, wirft man einen Blick auf die Vorgeschichte. Die beiden Abkommen vom 26. August 1952 stehen in engem Zusammenhang mit der Londoner Konferenz über deutsche Auslandsschulden. Sodann waren unsere Behörden 1952 sehr besorgt ob der schweizerischen Position in der Europäischen Zahlungsunion. Unsere Gläubigerposition näherte sich damals einer "zweiten Clearingmilliarde". Handelsabteilung und Finanzverwaltung waren deshalb mit Recht bestrebt, gegen diese bedrohliche Entwicklung anzukämpfen. Schon in der Einladung zur Londoner Konferenz hatten die Alliierten jegliche Diskussion der aus der Kriegszeit stammenden Forderungen abgelehnt. Die Schweiz nahm die Einladung an, aber mit dem Vorbehalt, sie möchte ihre Hauptforderung aus der Kriegszeit, eben die Clearingmilliarde, zur Diskussion stellen. Nur mit grösster Mühe gelang es uns, die Alliierten, welche damals Deutschland vollkommen bevormundeten, dazu zu bewegen, den Deutschen zu erlauben, mit der Schweiz über die Frage der Ablösung des Washingtoner Abkommens einerseits und über die Regelung der Clearingmilliarde andererseits zu verhandeln. Die Alliierten betonten aber gleichzeitig, Deutschland sei der gemeinsame Schuldner aller, weshalb die deutsche Position durch eine Sonderleistung an die Schweiz, namentlich devi-

senmässig, nicht geschwächt werden dürfe; der für die Zahlung an die Schweiz erforderliche Betrag müsse also durch die Mobilisierung deutscher Vermögenswerte in der Schweiz aufgebracht werden, dürfe aber nur insoweit in Anspruch genommen werden, als er nicht für die Ablösungssumme benötigt werde. Instruktionsgemäss erklärte unsere Delegation, die Schweiz wolle keineswegs die Hand auf deutsche Vermögenswerte legen, sie wolle sich nicht daraus bezahlen lassen. Nach mühsamen Verhandlungen kamen dann schliesslich die beiden bekannten Abkommen zustande. Trotzdem die deutsche Delegation selbst vorgeschlagen hatte, zur Erleichterung des Transferproblems für ihre künftigen Zahlungen an die Schweiz nötigenfalls die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz heranzuziehen, wurde diese Formulierung von uns aus politischen Gründen abgelehnt. Andererseits verursachte das Transferproblem gerade damals die bereits erwähnten Sorgen. Zusätzliche deutsche Zahlungen a conto Clearingmilliarde über das Zahlungsabkommen und damit über die Europäische Zahlungsunion hätten aber das ohnehin allzu gross gewordene schweizerische Engagement noch erheblich verstärkt. Unter diesen Umständen schien es damals kaum vertretbar, aus dem Ablösungsabkommen allfällig entstehende Ueberschuss-Beträge in freien Franken Deutschland zu überlassen. Eine Entlastung unserer Position war unbedingt erforderlich. Deshalb verlangte und erhielt die Schweiz von Bonn eine Zusicherung, wonach ein allenfalls über die vereinbarten 121,5 Mio. Franken hinaus gehender Ueberschuss zur Tilgung der deutschen Zahlungen a conto Clearingmilliarde transfermässig verwendet werden könnte. Darauf ist es zurückzuführen, dass in Artikel 6 des Abkommens über die Clearingmilliarde die Formel eingebaut wurde: "... soweit nicht anderweitige Zahlungsmittel zur Verfügung stehen". Mit dieser Formel konnte nur der damals noch nicht vorhandene, aber voraussehbare und heute so umstrittene Ueberschuss gemeint sein, den man schweizerischerseits im Hinblick auf die Transferprobleme derart hypothezierte.

Der Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. November 1952 zur Vorlage des Finanzdepartementes an den Bundesrat befasste sich speziell mit dem erwähnten Transferproblem: "Der Transfer der laufenden Amortisationsquoten und -zinsen erfolgt im Wege des geltenden Zahlungsabkommens vom 27. August 1949. Angesichts der heutigen Devisenlage Deutschlands fällt eine Lösung ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs, in freien Devisen, ausser Betracht. Eine Ausnahme ist insofern für die Tilgungsquote für die 121,5 Mio. Franken vorgesehen, als ein allfälliger Ueberschuss aus dem Freigabeverfahren für die deutschen Vermögenswerte auf Grund des Ablösungsabkommens zur Verfügung steht."

Es steht damit fest:

1. Man hat von Anfang an mit einem Ueberschuss gerechnet;
2. Für den Fall, dass ein Ueberschuss entstehen würde, hat man ihn zu Gunsten der schweizerischen Position bei der Europäischen Zahlungsunion hypotheziert.

Nach Inkrafttreten der beiden Abkommen hat die Handelsabteilung mit zwei Noten vom 1. Oktober 1953 und 6. Mai 1954 bei der deutschen Gesandtschaft das Begehren gestellt, allfällige Ueberschüsse aus dem Ablösungskonto müssten gemäss Artikel 6 des Abkommens über die Clearingmilliarde Verwendung finden.

Im November 1954 ist der Ablösungsbetrag erreicht worden, was im Geschäftsbericht des Politischen Departementes pro 1954 Erwähnung fand. Bei späteren Verhandlungen über die Liquidation des alten schweizerisch-deutschen Clearings wurde von schweizerischer Seite die Frage aufgeworfen, ob die fraglichen Ueberschüsse es den Deutschen nicht ermöglichen würden, der Schweiz gewisse Konzessionen zu machen, die ihnen sonst schwer fielen. Das Finanzdepartement hat diese Forderung später fallen lassen, aber verlangt, die fraglichen Summen seien im Zahlungsverkehr laufend zu transfrieren. Im Einvernehmen mit allen beteiligten Departementen erging hierüber eine Note vom 3. März 1955 an die deutsche Gesandtschaft, auf die erst sechs Monate später eine unbefriedigende Antwort eintraf. Schliesslich kam ein Kompromiss zustande, wonach für 15 Mio. Franken die von unserer Finanzverwaltung gewünschte Regelung getroffen wurde. Mit einstimmiger Zustimmung der Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington wurde dann die provisorische Sperre der Ueberweisungen aufgehoben.

Nach Artikel 2 des Ablösungsvertrages bedeutet jede deutsche Drittels-Zahlung gleichzeitig Transferierung. Mit dieser hat sich also vertragsgemäss die Verrechnungsstelle überhaupt nicht zu befassen. Daran ändert grundsätzlich nichts, dass bei der Verrechnungsstelle ein Vorkonto errichtet worden war, um unserem Grundsatz der Anonymität Rechnung zu tragen. Man wollte vermeiden, dass die deutschen Instanzen Einzelheiten über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz erfahren. Die Verrechnungsstelle überweist in runden Summen, also anonym, vom Vorkonto auf das Ablösungskonto. Dieses Vorgehen ist von den Deutschen toleriert worden.

Im März 1955 hat Nationalrat Obrecht eine kleine Anfrage an den Bundesrat gerichtet und erhielt am 3. Juni 1955 zur Antwort, ohne Zustimmung der deutschen Behörden könne das vertraglich vereinbarte Verfahren nicht abgeändert werden. In der darauffolgenden Juni-Session wurde der Geschäftsbericht des Politischen Departementes pro 1954 samt seinen Ausführungen über die Ablösungssumme genehmigt. Weder Nationalrat Obrecht noch ein anderer Parlamentarier fand die Antwort unbefriedigend. Nationalrat Obrecht hat lediglich später persönlich erklärt, die Antwort befriedige ihn nur teilweise und es bestehe die Gefahr, dass der deutsche Fiskus sich des Ueberschusses bemächtige. Wir waren der Meinung, diese Besorgnis entbehre nicht ganz der Begründung. Wir verlangten und erhielten vom deutschen Finanzminister eine schriftliche Erklärung, wonach er diesen Ueberschuss nicht für den Fiskus beanspruche. Dagegen beabsichtige Bonn, den Ueberschuss dem Lastenausgleichsfonds zuzuweisen, unter gleichzeitiger Befreiung der deutschen Begünstigten von einer an sich bestehenden Verpflichtung zur Einzahlung von 50 % der fraglichen Werte in den genannten Fonds. Nach deutscher Auffassung ist

damit eine Summe von schätzungsweise 150 Millionen DM dem Fonds entgangen. Darüber hinaus verursachte aber auch das im Interesse unserer Deutschlandschweizer abgeschlossene Abkommen über den Lastenausgleich vermutlich wesentliche Ausfälle. Nach deutscher Auffassung ist es infolgedessen recht und billig, wenn der Ueberschuss dem Lastenausgleichsfonds zugute kommt und nicht den deutschen Begünstigten, welche ja ihren Ablösungsdritteln jeweils ohne Vorbehalt für den Fall eines Ueberschusses geleistet haben. Diese Auffassung wurde auch in der Schweiz geteilt, z.B. in der ständerrätlichen Kommission für auswärtige Angelegenheiten anlässlich ihrer Tagung in Vevey im vergangenen März.

Andererseits dürfen wir bei den Deutschen darauf dringen, dass sie unserer Auffassung vom Privateigentum Rechnung tragen. Nach in Bern und Bonn geführten Verhandlungen hat die deutsche Regierung nun dem Parlament eine Kompromisslösung vorgelegt, wonach 50 % des Ueberschusses anteilmässig an die deutschen Begünstigten zu verteilen und die restlichen 50 % in den Lastenausgleichsfonds zu zahlen sind. Die deutschen Interessenten sind aber damit nicht zufrieden und verlangen die gänzliche Auszahlung des Ueberschusses an die Begünstigten. Ferner fordern sie die Abwicklung über eine Treuhandgesellschaft zwecks Wahrung der Anonymität.

Nachdem auch gewisse schweizerische Kreise dem deutschen Kompromissvorschlag nicht zustimmen wollten und zur Stützung ihrer These neue Gutachten ausgearbeitet worden sind, habe ich mich im Auftrage des Chefs des Politischen Departementes noch einmal nach Bonn begeben und dort erklärt, in welcher heiklen Lage wir durch die Motion Obrecht, die auffallend viel Unterschriften erhielt, zu geraten drohen; würde diese Motion angenommen, so müssten wir im Rechtsstreit mit Deutschland das Gegenteil von dem vertreten, was wir bisher, auch bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Obrecht, als unsere Auffassung bekanntgegeben haben. Auf unsere Bitte um Erhöhung der 50 %igen Quote antwortete Finanzminister Schäffer, die parlamentarische Behandlung der Vorlage sei teilweise schon erfolgt; trotzdem sei er bereit, im Namen der Regierung bei der abschliessenden Beratung im Parlament keine wesentliche Opposition zu machen gegen allfällige aus der Mitte des Bundestages gemachte weitergehende Anträge, z.B. auf Erhöhung der Quote von 50 % auf 75, 80 oder gar 100 %. Ein solches Entgegenkommen lasse sich, so sagte mir Schäffer, im Hinblick auf den Wunsch der schweizerischen Regierung verantworten, der Deutschland zu Dank verpflichtet sei. Mit seinem Einverständnis habe ich darauf mehrere führende deutsche Parlamentarier besucht. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, der Abgeordnete Wellhausen, wird nun den Antrag auf Erhöhung der Quote auf 100 % stellen und im Einverständnis mit Schäffer erklären, der Antrag sei sachlich begründet und entspreche dem Wunsch der befreundeten schweizerischen Regierung. Ich habe auch Abgeordnete der Opposition gesprochen. Wahrscheinlich wird nun das deutsche Parlament eine Erhöhung der Quote wenn nicht auf 100 %, so doch auf 80 oder eventuell 90 % des Ueberschusses, gutheissen. Entscheiden kann einzig das deutsche Parlament.

Dagegen besteht in der Frage des Anonymats keine Aussicht auf eine Lösung, wie wir sie angestrebt hatten. Bonn besteht darauf, dass die deutschen Fiskalbehörden sollen prüfen können, ob der einzelne Begünstigte seinen Pflichten nachgekommen ist. Offenbar sind Rücksichten auf die nächstes Jahr stattfindenden Wahlen im Spiele. Das Odium, Steuer- und Devisenschieber zu schützen, will in Deutschland niemand auf sich nehmen.

Es wird eingewendet, die 121,5 Millionen hätte der deutsche Fiskus aufbringen müssen, wenn sie nicht von den deutschen Eigentümern aufgebracht worden wären. Wer das behauptet, scheint die Reparationspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zu kennen. Die Potsdamer Beschlüsse sahen keine deutschen Barreparationen vor, sondern beschränkten sich auf die deutschen Guthaben in den alliierten und neutralen Staaten, aus dem Bestreben heraus, die nach dem Ersten Weltkrieg begangenen Fehler nicht zu wiederholen. Es wird ferner behauptet, wenn der Lastenausgleichsfonds etwas vom Ueberschuss erhalte, so sei dies indirekt auch eine Einnahme des deutschen Fiskus. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Der Lastenausgleichsfonds hat Sonderpersönlichkeit, ähnlich wie unsere A.H.V. Wenn der Lastenausgleichsfonds am Ueberschuss partizipiert, so werden dadurch die Verpflichtungen des Bonner Finanzministeriums gegenüber dem Fonds weder tangiert noch vermindert.

#### Schlussfolgerungen.

1. Die Schweiz wäre nie berechtigt gewesen, nach Erreichung der Ablössungssumme den Mechanismus des Ablösungsabkommens zum Stillstand zu bringen.
2. Noch weniger wären wir berechtigt gewesen, das bereits Geleistete zurückzuverlangen. Auf der andern Seite mussten wir aber danach trachten, Parlament und Regierung in der Bundesrepublik zu einer Lösung zu bewegen, die unserer Auffassung möglichst nahekommt. Wenn der deutsche Besitzer durch die Anlage seines Vermögens in der Schweiz von der deutschen Abwertung verschont blieb, dem Lastenausgleich entging und nun obendrein infolge der grossen Wertsteigerung seiner schweizerischen Anlagen noch eine ganz unerwartete Erhöhung seines Guthabens (namentlich bei Wertschriften und Grundstücken) erntet, wenn er also schliesslich annähernd seinen vollen Anteil am Ueberschuss zurückbezahlt erhält, so ist diese Lösung m.E. vertretbar, auch wenn der Grundsatz der Anonymität nicht durchgesetzt werden könnte.

Bundesrat Petitpierre: L'exposé très clair de Monsieur le Ministre Stucki a permis aux membres de la délégation économique et financière du Conseil fédéral d'être renseignés d'une manière approfondie. Avant d'ouvrir la discussion, il convient de mentionner encore deux points particuliers:

Motion Obrecht/Rohner. J'ai eu un entretien avec quatre membres des Chambres fédérales, soit les deux motionnaires, ainsi que MM. Rohr et Eisenring. J'ai cherché à me mettre d'accord avec eux sur certains éléments de la procédure à suivre et j'ai déclaré que je serais prêt à répondre en septembre aux motions au nom du Conseil fédéral. J'ai ajouté qu'un rejet des motions pourrait porter un préjudice grave aux propriétaires allemands en faveur desquels nous discutons en ce moment avec les autorités allemandes. Mes interlocuteurs ont reconnu qu'il serait inopportun de répondre aux motions au cours de la session de septembre et m'ont demandé de renvoyer cette réponse à plus tard.

Question de l'anonymat. Ici il n'y a aucune chance d'obtenir une concession allemande. Il serait extrêmement difficile pour le Conseil fédéral de défendre publiquement ceux des propriétaires allemands qui ne sont pas en règle avec les autorités fiscales de leur pays. D'autre part, pour la plus grande partie des avoirs allemands libérés, les propriétaires semblent avoir fait leur devoir. En définitive, les propriétaires qui se cramponnent à l'anonymat et qui sont peut-être les plus nombreux ne représenteraient qu'une partie modeste de la somme totale des avoirs libérés. Nous défendons toujours le principe de l'anonymat, mais sur ce point il ne faudra probablement pas trop insister. Ce que les propriétaires cherchent à obtenir avant tout, c'est une augmentation de leur quote-part. Je me suis déclaré prêt à faire encore de nouvelles démarches; j'ai précisé lesquelles. Je ferai venir M. Holzappel et lui demanderai d'intervenir auprès de son gouvernement, éventuellement même auprès du Chancelier Adenauer. En outre, M. Huber, notre ministre à Bonn, pourra être chargé d'une démarche auprès de M. von Brentano. Je verrai M. Huber lundi prochain pour discuter avec lui la situation. M. Holzappel, que j'ai vu accidentellement il y a quelques jours, m'a dit qu'il a déjà procédé à certains sondages à Bonn. Il croit qu'il serait possible de rembourser aux propriétaires 80 % de l'excédent.

Intervention de M. Rickenbach, Zurich. Chaque membre du Conseil fédéral a reçu les requêtes de cet avocat. Si les autorités allemandes se décident à faire le geste que nous leur demandons en faveur des propriétaires, nous aurons fait notre devoir. Dans toute cette affaire, aucun intérêt suisse n'est en jeu, et nous n'avons aucune revendication suisse à exercer. Il est difficile de ne pas s'étonner de la tentative de mobiliser le parlement suisse pour des intérêts allemands.

Bundesrat Holenstein kann die Auffassung von Professor Giacometti nicht teilen, ist dagegen mit den Herren Leuch und Sauser-Hall im wesentlichen einverstanden. Nachdem der Ueberschuss so unerwartet gross ausfiel, könnte man aber die schon von Bundesrat Petitpierre aufgeworfene Frage stellen, ob sich die Voraussetzungen, auf denen das Ablösungsabkommen basiert, nicht grundsätzlich geändert haben. Aber es ist heikel, auf den Vertrag zurückzukommen. Offenbar sind wir ja im Begriff, mit Deutschland eine einvernehmliche Regelung

zu erzielen. Vielleicht sogar 100 % ? Auch mit 80 % sollten die Gläubiger zufrieden sein. Wir haben uns für diese annehmbare Lösung eingesetzt, auch ein wenig aus dem Gedanken heraus, dass gerechterweise nicht der ganze Ueberschuss dem deutschen Fiskus gebührt. Für das Prinzip des Anonymats haben wir uns während der Dauer des Washingtoner Abkommens immer eingesetzt. Dasselbe geschah denn auch bei der Einzahlung des Ablösungsdrittels durch die Schaffung des Vorkontos.

Ich halte die vorgesehene Lösung für annehmbar.

Bundesrat Streuli: Wir haben uns tatsächlich immer für das Anonymat gewehrt, jetzt aber müssen wir offenbar verzichten.

Minister Kohli: Durch die Motion Obrecht/Rohner wird der Bundesrat eingeladen, die Ueberweisung weiterer Ueberschussbeträge einzustellen. Wir haben nun wieder beinahe 2 Millionen auf dem Vorkonto. Subalterne deutsche Organe fragen, warum nicht weiter überwiesen werde. Wir sollten aber wissen, wie wir uns in Zukunft verhalten müssen. Bisher wurden im ganzen 177 Millionen mit den deutschen Eigentümern abgerechnet, davon wurden 174 Millionen transferiert. Von der Differenz im Betrag von 3 Millionen sind indessen noch 1,3 Millionen ausstehend, weil gewisse Zahlungen langsam fliessen. Die Interessenten sind angesichts der Diskussion in der Oeffentlichkeit zurückhaltend geworden und ihre Resistenz nimmt zu.

Anonymat. Die Juden haben ihre Guthaben seinerzeit trotz Goerings Todesstrafe nicht angemeldet. Wir dürfen sie nun schwerlich fallen lassen. Es handelt sich dabei zwar um viele Fälle, aber um verhältnismässig geringe Summen.

Die deutschen Behörden fürchten, dass mit zunehmender Erörterung des Problems in der schweizerischen Oeffentlichkeit die Sache auch in Deutschland wieder mehr Aufmerksamkeit erweckt, was gewisse Bedenken hinsichtlich der Erfolgsaussichten der deutschen Regierungsvorlage auslöst. Die Masse der deutschen Wähler ist vielmehr für die Ostflüchtlinge als für Steuerflüchtlinge. Man fürchtet in Deutschland auch, Nationalrat Duttweiler könnte im Zusammenhang mit der neuen Vorlage für die Auslandschweizerhilfe auf den Ueberschuss zurückkommen. Nachdem die Deutschen die 121,5 Mio. Franken nicht bar gezahlt haben, sondern langsam abtragen, ist natürlich auch die Frage aufgetaucht, warum man bei der Auslandschweizerhilfe die bekannten 10 % abgezogen hat. Wäre es nicht vorsichtiger, in der neuen Vorlage nicht mit 121,5, sondern mit 135 Millionen zu operieren ?

Bundesrat Streuli stellt fest, dass die Wirtschafts- und Finanzdelegation des Bundesrates der Auffassung der Herren Petitpierre und Stucki zustimmt. Damit sei die Grundlage für das weitere Vorgehen vorhanden.

Das auf Seite 8, Zeilen 10 und 11, des obengenannten Protokolls erwähnte Votum von Herrn Bundesrat Streuli ist zu ersetzen durch folgenden Text:

"Die heutigen Interventionen sind offenbar auf die auch für uns unerwartete Höhe des Ueberschusses zurückzuführen.

Was die Frage der Anonymität anbelangt, so ist davon auszugehen, dass Deutschland rechtlich zu einer Rück-erstattung nicht verpflichtet ist. Es ist somit seine Sache, zu entscheiden, ob es eine solche in einem anonymen Verfahren oder nur bei Verzicht auf die Anonymität vorsehen wolle. Die Regelung dieser Frage Deutschland zu überlassen, bedeutet somit für uns keine Preisgabe eines von uns zu wahrenen Grundsatzes."

Minister Stucki: Die deutsche Regierungsvorlage mit dem Vorschlag einer Regelung auf der Basis von 50 zu 50 % hat wahrscheinlich gestern in erster Lesung den Bundestag passiert, nachdem der deutsche Bundesrat schon im Mai zugestimmt hatte. Die Generaldebatte steht indessen noch bevor. Festzustellen ist, dass entgegen dem, was gewisse Leute unserem Bundesrat geschrieben haben, bisher das schweizerische Ansehen nicht nur nicht gelitten hat, sondern dass wir gerade in letzter Zeit eine Reihe mündlicher und schriftlicher Anerkennungen deutscher Gläubiger für die faire und anständige Haltung des Bundesrates erhalten haben. Zahlreiche deutsche Eigentümer erklären, sie seien der Schweiz dankbar für die Hilfe, die sie ihnen leiste, um ihnen zu einer Rückzahlungsquote von mehr als 50 % zu verhelfen. Wieder einmal war die Kritik an unserem Bundesrat den Schweizern vorbehalten.

Ich habe Finanzminister Schäffer auch gesagt, man könnte dem Lastenausgleichsfonds gewisse nachträgliche Zahlungen noch zukommen lassen. Ferner habe ich darauf hingewiesen, dass wahrscheinlich manche Eigentümer keinen Antrag auf Auszahlung stellen werden, um nicht für nicht ordnungsgemäss angemeldete Werte bestraft zu werden. Herr Schäffer war für diese Hinweise dankbar.

Eine öffentliche Erörterung des "Grundlagen-Irrtums" würde gewisse Gefahren heraufbeschwören. Die Alliierten könnten aufmerksam werden und zusätzliche Forderungen stellen. Die deutschen Vermögenswerte wurden seinerzeit auf 360 Millionen geschätzt, davon haben die Alliierten 121,5 verlangt und erhalten. Wenn nun bekannt wird, dass anstatt 360 Millionen deren mehr als 500 in der Schweiz lagen, so wird die Situation ungemütlich. Falls die Alliierten dann mit zusätzlichen Forderungen durchdringen sollten, so erhalten die deutschen Eigentümer selbstverständlich überhaupt nichts mehr.

Zur Frage der Einstellung weiterer Ueberweisungen: Im Interesse der deutschen Beteiligten sind wir auf den guten Willen des Bundesfinanzministeriums angewiesen. Wenn wir nun, nach der Ueberweisung von 170 Millionen, im letzten Moment unserer Auffassung untreu werden und 1,5 Millionen zurückhalten, wird der deutsche Partner eine Vertragsverletzung feststellen, und die gegenwärtige ausgezeichnete Disposition des Bundesfinanzministeriums gegenüber der Schweiz würde in Frage gestellt. Bonn hat bisher immer wieder anerkannt, dass der Bundesrat entgegen der Opposition im eigenen Lande seinem Rechtsstandpunkt treu geblieben ist. Es lohnt sich also sicherlich nicht, wegen 1,5 Millionen solche Risiken einzugehen.

Die Erhöhung der für die Auslandschweizerhilfe vorgesehenen 121,5 Millionen um die bekannten 10 % ist Gegenstand eines neuen Postulats Vontobel. Sie wird mit dem Argument begründet, die Deutschen hätten nicht bargezahlt. Wir haben seinerzeit bekanntlich tagelang um eine Lösung dieses Problems gerungen.

- 10 -

Bundesrat Streuli: Der zuletzt erwähnte Punkt ist nun Sache des Politischen Departementes, das eine Vorlage für die Auslandschweizerhilfe ausarbeitet. Die Wirtschafts- und Finanzdelegation des Bundesrates stimmt damit der Auffassung zu, dass auf Grund der vorhandenen Rechtslage weitere Ueberweisungen vorzunehmen sind.

Bern, den 9. Juli 1956.

Hans Keller